

Steuer-News

Ausgabe 2/2011

Hinweis: Wir haben die vorliegende Klienten-Info mit größtmöglicher Sorgfalt erstellt, bitten aber um Verständnis dafür, dass sie weder eine persönliche Beratung ersetzen kann noch dass wir irgendeine Haftung für deren Inhalt übernehmen können.

Inhalt

1	TERMINÜBERSICHT FÜR DIE STEUERERKLÄRUNGEN 2010	1
2	BESTEuerung DEUTSCHER SoZIALVERSICHERUNGSRENTEN	1
3	ÖFFNUNG DES ARBEITSMARKTS AB 1.5.2011: LOHN- UND SoZIALDUMPING-BEKÄMPFUNGSGESETZ	2
4	AKTUELLES ZUM GEBÜHRENRECHT	2
4.1	VwGH: Elektronisch signierte E-Mail löst als Urkunde Gebührenpflicht aus!	2
4.2	Keine Gebührenpflicht für Kredit- und Darlehensgeschäfte mehr ab 1.1.2011	2
5	SPLITTER	3
5.1	Offenlegung von Bankinformationen	3
5.2	Angabe des Mindestentgelts bei Jobangeboten	3
5.3	Änderung des Erlasses zur Abzugsbesteuerung bei ausländischen Künstlern.....	3
5.4	VwGH – kein Aufteilungsverbot bei gemischt veranlasser Reise	3
6	EU-QUELLENSTEUER WIRD AB 1.7.2011 AUF 35 % ERHÖHT	4

1 Terminübersicht für die Steuererklärungen 2010

Der **Termin für die Abgabe der Einkommensteuererklärung 2010 (Pflichtveranlagung)** ist grundsätzlich der **30.4.2011** (für Online-Erklärungen **30.6.2011**). Steuerpflichtige, die durch einen **Steuerberater vertreten** sind, haben es besonders gut: Für sie gilt – wenn die Steuererklärungen 2009 vom Steuerberater elektronisch eingereicht wurden - grundsätzlich eine **generelle Fristverlängerung** für die **Steuererklärungen 2010** maximal **bis 31.3. bzw 30.4.2012**, wobei zu beachten ist, dass Steuernachzahlungen bzw –guthaben ab dem 30.9.2011 im Wege der Anspruchsverzinsung verzinst werden.

In allen übrigen Fällen der **Arbeitnehmerveranlagung** gilt wie bisher eine Fristverlängerung bis **30.9.2011**. Freiwillige Steuererklärungen – zB wenn Sie eine Steuergutschrift erwarten – können 5 Jahre lang, also für das Jahr 2010 bis Ende 2015 gemacht werden.

Die Einkommensgrenzen haben sich gegenüber 2009 nicht verändert. Ohne lohnsteuerpflichtige Einkünfte beträgt diese grundsätzlich 11.000 Euro, für Dienstnehmer gilt die Grenze von 12.000 Euro.

2 Besteuerung deutscher Sozialversicherungsrenten

Durch eine Gesetzesänderung in Deutschland werden **Renten aus der deutschen gesetzlichen Rentenversicherung**, die an Ausländer bezahlt werden, **rückwirkend ab 1.1.2005 in Deutschland**

im Rahmen der beschränkten Steuerpflicht **steuerpflichtig**.¹ Je nach Beginn der Rente wird nur ein Teilbetrag (Beginn bis 2005: 50%) besteuert, der Prozentsatz des steuerpflichtigen Rententeils steigt für Rentenbeginn ab 2006 jährlich um 2%. Bei der Besteuerung kommt der normale Tarif (ohne Grundfreibetrag und anderer personen- oder familienbezogener Vergünstigungen) zur Anwendung, außer der (österreichische) Steuerpflichtige beantragt beim in Deutschland zuständigen Finanzamt Neubrandenburg die (deutsche) unbeschränkte Einkommensteuerpflicht. Dies ist unter der Voraussetzung möglich, dass mindestens 90% der Einkünfte der deutschen Einkommensteuer unterliegen oder die jährlichen österreichischen Einkünfte in den Jahren 2005 bis 2007 € 6.136, im Jahr 2008 € 7.664, in 2009 € 7.834 und in 2010 € 8.004 nicht überstiegen haben. Dies ist durch eine Bestätigung der österreichischen Steuerbehörde nachzuweisen, wobei österreichische Renten wiederum nach dem deutschen Recht mit einem Teilbetrag bewertet werden.

Nach dem Doppelbesteuerungsabkommen mit Deutschland dürfen deutsche Renten aus der gesetzlichen Rentenversicherung in Österreich unverändert nur im Rahmen des so genannten „**Progressionsvorbehalt**“ besteuert werden. Zu diesem Zweck müssen die österreichischen Pensionsempfänger diese Rentenbezüge (in vollem Ausmaß) wie schon bisher durch Abgabe einer Einkommensteuererklärung deklarieren.

3 Öffnung des Arbeitsmarkts ab 1.5.2011: Lohn- und Sozialdumping-Bekämpfungsgesetz

Mit der **mit 1.5.2011 in Kraft getretenen Öffnung des inländischen Arbeitsmarkts** für Arbeitnehmer und Unternehmer aus den mit 1.5.2004 der EU neu beigetretenen Mitgliedstaaten (Ungarn, Polen, Tschechien, Slowakei, Slowenien, Estland, Lettland und Litauen) befürchtet der Gesetzgeber eine Zunahme des sozialpolitisch unerwünschten Lohn- und Sozialdumpings. Nach Ansicht des Gesetzgebers führt Lohn- und Sozialdumping nicht nur dazu, den ArbeitnehmerInnen das ihnen zustehende Entgelt für die erbrachte Arbeitsleistung teilweise vorzuenthalten, sondern auch dazu, den fairen Wettbewerb zwischen Unternehmern zu untergraben.

Um dem Phänomen des Lohn- und Sozialdumpings entgegen zu wirken traten mit 1.5.2011 die Bestimmungen des **Lohn- und Sozialdumping-Bekämpfungsgesetzes** (LSDB-G) in Kraft. Dieses sieht für alle Arbeitgeber und Beschäftiger – also ausländische wie inländische – drastischen Strafen bei Nichteinhaltung der gesetzlichen Erfordernisse oder Unterentlohnung vor.

Die wichtigsten Punkte der neuen Gesetzesnormen sind im Informationsblatt "Lohn- und Sozialdumping-Bekämpfungsgesetz" zusammengefasst: www.consensio.at > INFO&SERVICE > Info-Blätter

4 Aktuelles zum Gebührenrecht

4.1 VwGH: Elektronisch signierte E-Mail löst als Urkunde Gebührenpflicht aus!

Bisher wurde die in den Gebührenrichtlinien² des BMF enthaltene Rechtsmeinung, wonach elektronische Signaturen eine Urkunde erzeugen und damit Gebührenpflicht auslösen, von Steuerexperten als Fehlmeinung eingestuft. Der VwGH³ hat sich nun aber jüngst der Ansicht des BMF angeschlossen. Nach aktueller Ansicht des VwGH löst der Abschluss von grundsätzlich gebührenpflichtigen Rechtsgeschäften per E-Mails, welche mit sicheren (oder auch einfachen?) elektronischen Signaturen versendet werden, auch ohne Ausdruck des E-Mails auf Papier die Gebührenpflicht aus, weil auch ein Bildschirm als „Urkundenstoff“ (analog zu Papier) dienen kann.⁴

4.2 Keine Gebührenpflicht für Kredit- und Darlehensgeschäfte mehr ab 1.1.2011

Der Abschluss von Kredit- und Darlehensverträgen unterliegt ab 1.1.2011 bekanntlich nicht mehr der Gebührenpflicht. Das BMF hat nunmehr in einer Information⁵ einige Zweifelsfragen geklärt.

¹ <http://www.steuerportal-mv.de/> siehe dazu BMF Information: www.bmf.gv.at;

² Rz 507 GebR.

³ VwGH vom 16.12.2010, 2009/16/0271.

⁴ Fellner, Der Bildschirm als Urkunde, SWK 2011, S 359 f.

⁵ Info des BMF, GZ BMF-010206/0048-VI/5/2011 vom 17.3.2011.

Demnach fällt für ein Kredit- oder Darlehensverhältnis, welches vor dem 1.1.2011 eingegangen wurde, für das aber erst nach dem 31.12.2010 eine Urkunde errichtet wird, ebenfalls keine Gebühr mehr an. Dies gilt auch für rechtsbezeugende Urkunden, die erst nach dem 31.12.2010 ausgehändigt werden.⁶

5 Splitter

5.1 **Offenlegung von Bankinformationen**

Nach Verabschiedung des Amtshilfe-Durchführungsgesetzes im Jahre 2009, mit dem die gesetzlichen Voraussetzungen für eine Lockerung des Bankgeheimnisses gegenüber ausländischen Steuerbehörden geschaffen wurden, hat Österreich zwischenzeitlich eine Reihe von Doppelbesteuerungsabkommen abgeschlossen bzw geändert, die einen gegenseitigen erweiterten Informationsaustausch vorsehen. Das Ende Dezember 2010 unterzeichnete Revisionsprotokoll zum **DBA mit Deutschland** ermöglicht ab 1.1.2011 über Anforderung der jeweiligen Finanzverwaltung auch den Austausch von steuererheblichen Bankinformationen, ohne dass zB von Seiten Deutschlands bereits ein förmliches Strafverfahren eingeleitet sein muss. Auch im Verhältnis zur **Schweiz** wurde bereits ein **Abänderungsprotokoll** mit einer erweiterten Amtshilfeklausel unterzeichnet, die es auch den österreichischen Finanzbehörden in Verdachtsfällen ohne Einleitung eines Finanzstrafverfahrens ermöglicht, Auskünfte über Schweizer Bankkontendaten österreichischer Steuerpflichtiger einzuholen. Diese Änderung des DBA mit der Schweiz ist zwar am 1.3.2011 in Kraft getreten, ist aber erst ab dem 1.1.2012 anwendbar.

5.2 **Angabe des Mindestentgelts bei Jobangeboten**

Arbeitgeber und Arbeitsvermittler sind seit 1.3.2011 verpflichtet⁷, in Stellenausschreibungen das für den ausgeschriebenen Arbeitsplatz geltende Mindestentgelt und eine etwaige Bereitschaft zur Überzahlung anzugeben. Dabei genügt es in der Regel, das zwingende kollektivvertragliche Mindestentgelt anzugeben, ein konkretes Gehaltsangebot ist nicht erforderlich. Bei einem Verstoß hat die Bezirksverwaltungsbehörde vorerst zu mahnen, ab 1.1.2012 können auch Geldstrafen von bis zu € 360 verhängt werden. Das eigentliche Ziel dieser Gesetzesänderung liegt in der Beseitigung der Einkommensdiskriminierung von Frauen gegenüber Männern.

5.3 **Änderung des Erlasses zur Abzugsbesteuerung bei ausländischen Künstlern⁸**

Wirken ausländische beschränkte steuerpflichtige Personen an inländischen kulturellen oder sportlichen Veranstaltungen mit, dann muss von diesen Honoraren eine Abzugssteuer von 25 % der Bruttobeträge (bzw in bestimmten Fällen 35 % der Nettoeinkünfte) einbehalten werden.⁹ Bereits nach bisheriger Erlaßregelung konnte auf den Einbehalt der Abzugsteuer verzichtet werden, wenn die beschränkt steuerpflichtige natürliche Person für ihre Tätigkeit vom inländischen Veranstalter neben Kostenersätzen, die als Betriebsausgaben abzugsfähig sind (zB Flug- oder Fahrtkosten, Kosten der Nächtigung, Tagesgeld gemäß § 26 Z 4 EStG für maximal fünf Kalendertage an einem Veranstaltungsort) ein Honorar von maximal € 440 pro Veranstaltung bzw. maximal € 900 vom selben Veranstalter bezogen hat. Diese **Grenzen wurden nunmehr generell auf € 1.000 angehoben**. Außerdem kann die Vereinfachungsregelung auch für die bisher ausgenommenen Musiker und Musikgruppen, die bei Tanzveranstaltungen (zB im Rahmen von Ballveranstaltungen, Zeltfesten) auftreten, angewendet werden.

5.4 **VwGH – kein Aufteilungsverbot bei gemischt veranlasster Reise**

Der VwGH hat jüngst erfreulicher Weise seine strenge Rechtsprechung zur steuerlichen Abzugsfähigkeit von gemischt veranlassten Reisekosten geändert.¹⁰ Typischer Fall sind beruflich veranlasste Reisen, bei denen zB am Reiseziel einige Tage Privaturlaub angehängt werden.

⁶ Moser, Abschaffung der Kredit- bzw Darlehensgebühr – zum zeitlichen Entstehen der Gebührenscheid, SWK 2011, S 494 ff.

⁷ § 9 Abs 2 und § 23 Abs 2 GIBG idF BGBl I 2011/7.

⁸ Erlass des BMF, GZ BMF-010221/0678-IV/4/2011 vom 10.03.2011

⁹ § 99 EStG iVm § 100 EStG

¹⁰ VwGH vom 27. 1. 2011, 2010/15/0197

Liegen bei einer beruflich veranlassten Reise eindeutig trennbare berufliche (betriebliche) und private Reiseabschnitte vor, können die Kosten für den eindeutig beruflich veranlassten Reiseabschnitt (zB Hotelkosten, Tages- und Nächtigungsgelder) wie bisher steuerlich voll abgesetzt werden. Die Reisekosten (zB Flugkosten, KM-Geld), die in diesem Fall bisher zur Gänze nicht absetzbar waren, können nach der neuen Judikatur nunmehr anteilig (im Verhältnis der rein beruflichen Tage zur Gesamtdauer der Reise) steuerlich abgesetzt werden. Bei sogenannten "fremdbestimmte" Reisen (zB beim Arbeitnehmer eine vom Arbeitgeber angeordnete Reise oder bei einem selbständigen Anwalt eine Reise zu einem vom Gericht festgesetzten Prozesstermin) sind – auch wenn man einen Privaturlaub anhängt - die Fahrtkosten sogar immer zur Gänze steuerlich absetzbar. Reisen mit so genanntem Mischprogramm (die also keinen eindeutig beruflich veranlassten Teil haben) sind allerdings weiterhin nicht absetzbar.

6 EU-Quellensteuer wird ab 1.7.2011 auf 35 % erhöht

Im Jahr 2005 wurden bekanntlich in der EU Maßnahmen gesetzt, die sicherstellen sollen, dass grenzüberschreitende Zinszahlungen an EU-Bürger einer effektiven Besteuerung unterzogen werden. Die meisten EU-Mitgliedstaaten haben einen Informationsaustausch in Form von **Kontrollmitteilungen** eingeführt, die von der zinsenauszahlenden Bank mindestens einmal pro Jahr automatisch an das Wohnsitzfinanzamt des ausländischen Kontoinhabers übermittelt werden (Auskunftssystem). Österreich, Belgien und Luxemburg heben abweichend davon auf die betroffenen Zinszahlungen eine Quellensteuer ein. Der Quellensteuersatz beträgt seit 1.7.2008 20 % (davor 15%) und wird nunmehr ab 1.7.2011 auf 35% angehoben.

Ein österreichischer Anleger mit ausländischen Zinseneinkünften muss diese bei der österreichischen Einkommensteuerveranlagung selbstverständlich auch dann deklarieren, wenn die Zinsen im Ausland (zB in Belgien, Luxemburg oder der Schweiz) einem Quellensteuerabzug unterliegen (Steuerbelastung in Österreich: 25 % Einkommensteuer). Zur Vermeidung einer Doppelbesteuerung wird die im Ausland abgezogene Quellensteuer auf die österreichische Einkommensteuer angerechnet. Der Quellensteuerabzug kann aber dadurch vermieden werden, dass der Anleger freiwillig einem Informationsaustausch der ausländischen Bank mit seinem Wohnsitzfinanzamt zustimmt. In diesem Falle muss der zinsenauszahlenden Bank eine Ansässigkeitsbescheinigung des österreichischen Wohnsitzfinanzamtes vorgelegt werden.